

Flächennutzungsplan Stuttgart Änderung Nr. 65

Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Begründung mit Umweltbericht



Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplans Stuttgart Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Inhalt

I Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung	2
1. Grund für die Flächennutzungsplan-Änderung und Planungserfordernis	2
2. Lage, Abgrenzung des Plangebietes, Bestandssituation	2
3. Übergeordnete Planungen und andere Regelwerke	3
3.1. Regionalplan	3
3.2. Aktuelle Darstellungen im Flächennutzungsplan	3
3.3. Landschaftsplan (LP)	3
3.4. Verbindliche Bauleitplanung	3
3.5. Rahmenplan Halbhöhenlagen	3
3.6. Sonstige Rechtsvorschriften und Kartenwerke	3
4. Inhalte der FNP-Änderung/Bauflächenkonzept	4
5. Erschließung	4
5.1. Verkehrliche Erschließung und ÖNPV-Anbindung	4
5.2. Versorgungs- und soziale Infrastruktur	4
6. Flächenbilanz	5
7. Prüfung von Standortalternativen	5
8. Umweltbelange und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	5
9. Sozialverträglichkeit	8
II. Umweltbericht	10

I Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung

1. Grund für die Flächennutzungsplan-Änderung und Planungserfordernis

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Kita Eierstraße bauordnungsrechtlich befristet genehmigt und 2015 eröffnet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden (s. Ziffer 9). Die bestehende und genehmigte Kindertagesstätte soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete bauordnungsrechtliche Genehmigung der bestehenden Kindertagesstätte nicht zulässig.

Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuungseinrichtung festsetzen, weshalb der Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden, um die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen in eine sonstige Gemeinbedarfsflächen-Darstellung zu ändern.

2. Lage, Abgrenzung des Plangebietes, Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Stuttgart-Süd und wird im Wesentlichen begrenzt,

- im Norden durch die Eierstraße (Teilfläche im Geltungsbereich),
- im Osten und Süden durch Kleingärten. Im Osten grenzt teilweise auch das Landschaftsschutzgebiet Schimmelhüttenweg an,
- im Westen durch das Grundstück Eierstraße 148 (Wohngebäude) und Kleingärten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,17 ha.

Auf dem Grundstück Eierstraße 154 befindet sich eine Kindertagesstätte. Die zweigeschossige Kindertagesstätte bietet in vier Gruppen Platz für 40 Kinder zwischen 0 und 3 Jahren.

Das Gebäude ist auf dem südlichen Teilbereich des Grundstücks angeordnet. Der Freibereich liegt im Norden zur Eierstraße.

Südlich und östlich angrenzend befinden sich überwiegend Kleingärten, auf der nordöstlichen Seite der Eierstraße Wohngebäude. Nordwestlich angrenzend zwischen Karl-Kloß-Straße (B14 Tunnelzufahrt) und Eierstraße liegt eine öffentliche Grünanlage mit Spiel- und Sportplatz.

3. Übergeordnete Planungen und andere Regelwerke

3.1. Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (verbindlich seit 12. November 2010) stellt das Plangebiet nachrichtlich als „Landwirtschaft/sonstige Fläche“ dar. Den Planungsabsichten stehen daher keine raumordnerischen Ziele entgegen.

3.2. Aktuelle Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden, um diese Darstellung in eine sonstige Gemeinbedarfsflächen-Darstellung zu ändern (siehe Gliederungsziffer 1).

3.3. Landschaftsplan (LP)

Im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes ist ein Streuobstwiesenkomplex/Gütle sowie ein Erhalt/Entwicklung von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern (für die hier verdolte Hahnklinge) dargestellt. Die Darstellung des Landschaftsplanes ist daher mit Blick auf die zu sichernden Kita-Nutzung und die erforderliche FNP-Änderung anzupassen.

3.4. Verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück der Kindertagesstätte öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Die FNP-Änderung erfasst den Geltungsbereich des Textbebauungsplan „Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen“ im Stadtbezirk Stuttgart-Süd (2012/16), der die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wettbüros im gesamten Stadtbezirk ausschließt.

3.5. Rahmenplan Halbhöhenlagen

Das Plangebiet liegt im Qualitätsbereich 1 des Rahmenplans Halbhöhenlagen Stuttgart (GRDRs 514/2007 vom 4. September 2007). Aus Gründen der Klimaverträglichkeit, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild sind besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen zu stellen. Die Planung ist mit den Zielen des Rahmenplans umsetzbar (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 1.5 im Umweltbericht, Städtebauliche Rahmenpläne, sonstige Konzeptionen: Rahmenplan Halbhöhenlagen).

3.6. Sonstige Rechtsvorschriften und Kartenwerke

Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Die Rechtsverordnung zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten.

Der nordöstliche Grundstücksbereich zur Eierstraße liegt z. T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der betroffenen Grundstücksfläche liegt die Zufahrt zum Gebäude; für das Gebäude selbst besteht zunächst keine Überschwemmungsgefahr.

4. Inhalte der FNP-Änderung/Bauflächenkonzept

Die vorhandene Kita-Nutzung soll erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Dafür wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der – neben weiteren Festsetzungen – eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuungseinrichtung festsetzt. Um die Entwicklung des Bebauungsplanes zu gewährleisten, wird der FNP geändert und die vorhandene Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) in eine sonstige Gemeinbedarfsfläche umgewandelt.

Mit der Sicherung des Fortbestands der Kita-Nutzung soll dem dringenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Stuttgart Rechnung getragen werden (siehe Gliederungsziffer 9). Die Nutzung einer Kindertagesstätte wird als Wohnfolgeeinrichtung und mit der vorliegenden Größe als städtebaulich verträglich angesehen. Sonstige Nutzungen sollen an dieser Stelle jedoch nicht zulässig sein. Auch mit Blick darauf, dass die Fläche bereits baulich genutzt wird und das Grundstück bereits davor nicht landwirtschaftlich, sondern zu Lagerzwecken genutzt wurde, wird die planungsrechtliche Umwandlung in eine Gemeinbedarfsfläche als vertretbar angesehen. Zudem sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Festsetzungen möglich und auch vorgesehen, die eine angemessene Einfügung in den Grünzug Eierstraße gewährleisten, wie zum Beispiel ein Abrücken des Gebäudes durch entsprechende Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, was auch bereits im Bestand berücksichtigt ist. Mit Blick auf die planungsrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf die Zuordnung des Ausgleiches zur Grünflächendarstellung der „Grünen Fuge“ am Killesberg, auf die vorgesehenen Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit den Konkretisierungen zu der zugeordneten externen Ausgleichsmaßnahme hingewiesen.

5. Erschließung

5.1. Verkehrliche Erschließung und ÖPNV-Anbindung

Die Verkehrserschließung des Plangebiets ist über die Eierstraße gesichert. Sie ist jedoch selbst nicht Gegenstand der FNP-Änderung.

Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle „Lerchenrainschule“, der Endhaltestelle der Buslinie 41 (ca. 400 m) an den ÖPNV angeschlossen. Die nächste Stadtbahnhaltestelle am Erwin-Schoettle-Platz ist ca. 900 m entfernt.

5.2. Versorgungs- und soziale Infrastruktur

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden. Das bestehende Kanalnetz reicht für die Entwässerung des Plangebiets aus. Durch das Grundstück der Kita Eierstraße 154 verläuft nördlich des Kindertagesstättengebäudes und durch die städtischen Flurstücke 12094 und 12095 ein Mischwasserkanal, der erhalten werden muss und nicht überbaut werden darf.

6. Flächenbilanz

	FNP Stuttgart vorher	FNP Stuttgart nachher
Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen	0,17 ha	0,00 ha
Sonstige Gemeinbedarfsfläche (Umnutzung)	0,00 ha	0,17 ha
Gesamtfläche Geltungsbereich	0,17 ha	0,17 ha

7. Prüfung von Standortalternativen

Standortalternativen wurden im gesamten Stadtbezirk Stuttgart-Süd gesucht (vgl. Gliederungsziffer 9). Da auch weiterhin ein Fehlbedarf an Kinderbetreuungsplätzen besteht, gibt es keine alternativen, sondern lediglich ergänzende Standorte.

8. Umweltbelange und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Nach § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (Ziffer II). Dessen primäre Aufgabe besteht darin, die auf Grund einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Es wird an dieser Stelle besonders hervorgehoben, dass die Regelungstiefe und der räumliche Konkretisierungsgrad auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) deutlich geringer sind als auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Deshalb werden die Umweltbelange im Flächennutzungsplanverfahren deutlich allgemeiner und abstrakter erfasst und bewertet. Oftmals lassen sich Konflikte erst vor dem Hintergrund der konkreten Festsetzungen eines Bebauungsplans in hinreichender Schärfe bewerten und stehen auch erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielgenaue Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen zur Verfügung. Deshalb ist es im FNP-Verfahren bei einigen Belangen und Anregungen sachgerecht, auf das Bebauungsplanverfahren zu verweisen, was letztendlich auch zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Verfahrenseffizienz beiträgt.

Nachfolgend erfolgt eine nur überblicksartige Betrachtung der wesentlichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB, die sich durch die FNP-Änderung auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Hinsichtlich einer detaillierten Erfassung und Bewertung wird auf den Umweltbericht (Ziffer II) verwiesen.

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen
<p>Mensch</p>	<p>Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen nur schwach belastet; die Orientierungswerte der DIN 18005 werden eingehalten.</p> <p>Auf Grund der Darstellung einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche ist mit einer gewissen, aber nicht erheblichen Lärmzunahme auf Grund der Verkehrszunahme und auf Grund von Betriebsgeräuschen der Gemeinbedarfseinrichtung zu rechnen.</p> <p>Für Detailbetrachtungen ist auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verweisen.</p> <p>➔ Keine erheblich nachteiligen Planauswirkungen</p>
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Auf dem städtischen Grundstück bestand bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert. Teilweise waren Ruderalvegetation und einzelne Sukzessionsgehölze (Robinie, Weide, Kirsche) vorhanden. An den Grundstücksrändern stocken bereits auf Nachbargrundstücken mehrere Fichten und einige z.T. ältere Laubbäume (Esche, Ahorn).</p> <p>Im Jahr 2014 wurde, vor dem Bau der Kindertagesstätte, ein Artenschutzgutachten erstellt, welches insgesamt 22 besonders geschützte Vogelarten und eine darüber hinaus streng geschützte Vogelart ermittelte, sowie drei streng geschützte Fledermausarten. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet.</p> <p>Die FNP-Änderung steht der Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen im Sinne der bisher hier festgesetzten öffentlichen Grünanlage entgegen, der Anteil der nicht versiegelten und begrünten Flächen nimmt deutlich ab. Zum Ausgleich der mit der FNP-Änderung verbundenen, nicht im Plangebiet kompensierbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wird eine Zuordnung einer Ausgleichsfläche vorgenommen. Die Bewältigung der verbleibenden naturschutz- und artenschutzrechtlichen Konflikte ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich und auch vorgesehen (vollständige Kompensation) bzw. bereits durch die erteilte Baugenehmigung für die Kita erfolgt.</p> <p>➔ Unter Berücksichtigung der Zuordnung einer Ausgleichsfläche und der Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht mit verbleibenden nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen rechnen.</p>
<p>Boden und Fläche</p>	<p>Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte war auf dem Grundstück ein eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge vorhanden. Das Grundstück war teilweise geschottert.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen bestehen in der geringfügigen Verringerung von Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen.</p> <p>Durch die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Gemeinbedarfsfläche wird eine bauliche Nutzung ermöglicht bzw. gesichert. Damit wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bei Aufgabe der bestehenden Kita als Freifläche entwickelt werden könnte. Dies wird jedoch als vertretbar angesehen.</p>

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen
	<p>→ Keine erheblich nachteiligen Planauswirkungen</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden.</p> <p>Die zusätzliche Überbauung mit einer Gemeinbedarfseinrichtung und Erschließung führt aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der bindigen Böden nur zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildung bzw. auch zu einer geringeren Retentionsfähigkeit der Oberflächen und zu einem schnelleren, geringfügig höheren Abfluss.</p> <p>Es sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhalts und damit zum Ausgleich der genannten nachteiligen, aber nicht erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen z. B. eine verringerte Oberflächenversiegelung durch wasserdurchlässige Bauweise von Wegen, Plätzen und Stellplätzen und Festsetzung zum Regenwassermanagement.</p> <p>→ Keine erheblich nachteiligen Planauswirkungen</p>
Klima und Luft	<p>Durch die Lage in einer Kaltluftbahn am Ende der Hahnklinge hat der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.</p> <p>Die FNP-Änderung führt zu verschiedenen Nachteilen auf das Schutzgut Klima/Luft (wie zum Beispiel durch die Neuanlage/Sicherung thermisch belastender Strukturen). Es wird auch auf die Ausführungen zum Rahmenplan Halbhöhenlagen im Umweltbericht verwiesen (siehe Abschnitt 1.5 im Umweltbericht, Städtebauliche Rahmenpläne, sonstige Konzeptionen: Rahmenplan Halbhöhenlagen).</p> <p>Es sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen, aber nicht erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen z. B. Dachbegrünung Neubau, Begrünungsmaßnahmen inkl. Baumpflanzungen.</p> <p>→ Keine erheblich nachteiligen Planauswirkungen</p>
Landschaftsbild und Erholung in der Landschaft	<p>Das Grundstück liegt am Ende der Eierstraße im Übergang zwischen Siedlungsbereich und Landschaft im Talbereich der Hahnklinge. Es wurde zuvor als Lagerplatz genutzt.</p> <p>Durch die Bebauung entstehen gewisse negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das bestehende Gebäude ist von der Straße zurückversetzt. Es ist im Bebauungsplan vorgesehen, die Freiflächen der Kita entsprechend der Bestandssituation zur Eierstraße bzw. den angrenzenden Wohngebäuden anzuordnen. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Zusätzliche Minderung der Auswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung von Pflanzverpflichtungen für Dach- und Freiflächen.</p>

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen
	→ Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Es gibt keine Kulturgüter, kein kulturelles Erbe und keine sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich der FNP-Änderung oder in deren unmittelbarer Nähe. → Keine erheblich nachteiligen Planauswirkungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der FNP-Änderung unter Berücksichtigung der Zuordnung einer Ausgleichsfläche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind/verbleiben bzw. bezüglich der Konfliktbewältigung auf die Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen werden kann.

Die FNP-Änderung und der parallel aufgestellte Bebauungsplan dienen im Wesentlichen der Sicherung der bestehenden, bisher befristet genehmigten Bebauung mit den dazugehörigen Freianlagen. Durch beide Bauleitpläne sind keine wesentlichen Änderungen auf dem Grundstück gegenüber der heute bestehenden Situation zu erwarten. Planungsrechtlich sind durch sie jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Durch die Umwandlung der bisherigen Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) in eine sonstige Gemeinbedarfsfläche wird deshalb ein Ausgleich erforderlich. Der Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Darstellung der Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Bereich der „Grünen Fuge“ (Parkanlage im Bereich der ehemaligen Messehallen am Killesberg) zugeordnet. Die Darstellung der Grünfläche am Killesberg wurde mit der 42. FNP-Änderung am 5. März 2009 rechtswirksam. Auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Zuordnung von einer auf dieser Fläche in Teilen bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme unter Rückgriff auf das baurechtliche Ökokonto der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist und durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht auch diverse Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen vor (z. B. Nistkästen für Haussperling und Fledermäuse, Pflanzvorschriften zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, Baumneupflanzungen und Dachbegrünungen). Unter Berücksichtigung der Zuordnung der Ausgleichsfläche im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg und der Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht mit verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

9. Sozialverträglichkeit

Die FNP-Änderung und der Bebauungsplan schaffen die planungsrechtliche Grundlage für die langfristige Sicherung einer vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Kinderbetreuungsangebote im Kleinkindbereich konnten in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Das Angebot im Stadtbezirk Stuttgart-Süd umfasst aktuell 645 Plätze. Parallel dazu stieg ebenso die Kinderzahl auf 1396 Kinder. Der statistische Versorgungsgrad liegt bei 46 %.

Bei einem anzustrebenden Versorgungsgrad von mindestens 60 % laut Wartelistenabgleich im U3-Bereich im Stadtbezirk Süd beträgt der derzeitige Fehlbedarf 187 Plätze. Demgegenüber können mit bereits beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen 63 weitere Kleinkindplätze realisiert werden. Dieser Zahl hinterlegt sind 12 Projekte an unterschiedlichen Standorten im Stadtbezirk, vgl. GRDRs 101/2020, Anlage 4, S. 41.

Der Versorgungsgrad steigt damit auf rund 51 %, so dass eine weitere Annäherung an das Versorgungsziel erfolgt, jedoch keine Deckung. Aus heutiger Sicht fehlen bis zu 10 Kleinkindgruppen. Derzeit müssen suchende Eltern auf andere Stadtbezirke ausweichen und teilweise lange Anfahrtswege in Kauf nehmen.

Da die Suche nach zusätzlichen Standorten im Stadtbezirk Süd aufgrund der vergleichsweise geringen Wohnungsbauaktivität besonders schwierig ist, ist die Sicherung der Kitas im Bestand besonders wichtig, da es kaum Möglichkeiten zur Kompensation gibt.

II. Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	12
1.1. Anlass des Verfahrens und Kurzdarstellung der Planungsziele	12
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	12
1.3. Inhalte und Darstellungen der Planänderung (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)	13
1.4. Bedarf an Grund und Boden (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)	14
1.5. Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)	14
1.6. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)	18
1.7. Planungsbezogen bedeutsame Beurteilungswerte (BauGB Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB) ..	19
2. Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)	21
2.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) ..	21
2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)	23
2.3. Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)	25
2.4. Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)	26
2.5. Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)	28
2.6. Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	29
2.7. Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB)	30
2.8. Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7i BauGB)	30
3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)	32
3.1. Darstellung der möglichen zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung / Prognose 0-Fall	32
3.2. Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall	32
4. Alternativenprüfung/In Betracht kommende anderweitige Standorte und Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 S. 1 Nr. 2d BauGB, § 15 BNatSchG)	34
4.1. Prüfung von Standortalternativen	34
4.2. Prüfung von Planungsvarianten	34
4.3. Begründung der ausgewählten Standortalternative / Planungsvariante	37
5. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	

erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c BauGB)	38
5.1. Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen	38
5.2. Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ff BauGB)	38
5.3. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	39
5.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB	41
5.5. Schutzgut Boden und Fläche - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB	44
5.6. Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG	46
5.7. Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB	49
5.8. Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB.....	50
5.9. Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - § 1 Abs. 6 Nr. 7d, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB.....	53
5.10. Wechselwirkungen - § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB.....	55
5.11. Sonstige Bewertungsaspekte soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h, § 1a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB.....	55
6. Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen - § 1 Abs. 6 Nr. 7j, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee und 2e BauGB	55
7. Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)	55
8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) (§ 4c, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c und 3b BauGB)	57
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung – Anlage 1 S. 1 Nr. 3c BauGB	57
10. Referenzliste der Quellen	57

1. Einleitung

1.1. Anlass des Verfahrens und Kurzdarstellung der Planungsziele

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 war bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lagerplatz vorhanden. Auf Grund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen wurde 2014 die Kita Eierstraße bauordnungsrechtlich befristet genehmigt und 2015 eröffnet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan B14/Ortsumfahrung Heslach (1981/2) ist für das Grundstück öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist nach wie vor vorhanden. Die bestehende und genehmigte Kindertagesstätte soll deshalb mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Auf Grundlage des geltenden Planrechts ist eine unbefristete bauordnungsrechtliche Genehmigung der bestehenden Kindertagesstätte nicht zulässig.

Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuungseinrichtung festsetzen, weshalb dieser nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden, um die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen in eine Gemeinbedarfsflächendarstellung (sonstige Gemeinbedarfsfläche) zu ändern.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Stuttgart-Süd und wird im Wesentlichen begrenzt,

- im Norden durch die Eierstraße (Teilfläche im Geltungsbereich),
- im Osten und Süden durch Kleingärten. Im Osten grenzt teilweise auch das Landschaftsschutzgebiet Schimmelhüttenweg an,
- im Westen durch das Grundstück Eierstraße 148 (Wohngebäude) und Kleingärten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,17 ha.

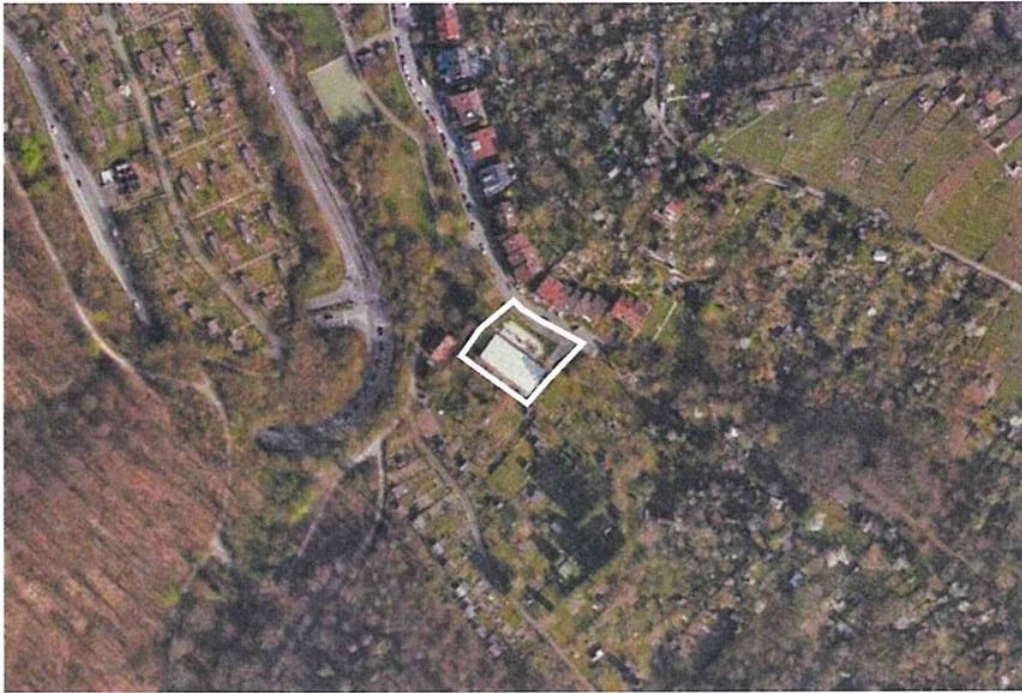


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes

1.3. Inhalte und Darstellungen der Planänderung (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)

In Abbildung 2 ist die geltende und die beabsichtigte Plandarstellung abgebildet. Mit der FNP-Darstellung ist die Umwandlung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen, z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden, Flora/Fauna, in eine sonstige Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

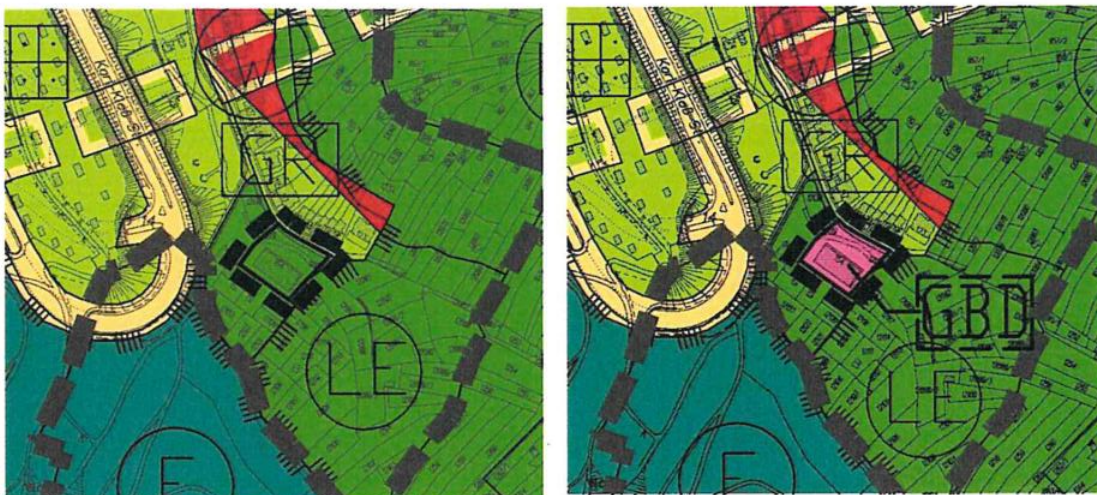


Abbildung 2: Darstellung geltender FNP (links) und beabsichtigte FNP-Änderung (rechts)

Veränderungen der Flächenkategorien

Flächenkategorie Flächen-nutzungsplan	Darstellungen FNP rechtswirksamer Plan	Darstellungen FNP Planänderung	Differenz
Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen	0,17 ha	0,00 ha	-0,17 ha
Sonstige Gemeinbedarfsfläche (Umnutzung)	0,00 ha	0,17 ha	+0,17 ha

1.4. Bedarf an Grund und Boden (Anlage 1 S. 1 Nr. 1a BauGB)

Hinsichtlich der Veränderung der Flächenkategorien wird auf die Tabelle in der vorigen Gliederungsziffer verwiesen.

Mit der Sicherung des Fortbestands der Kita-Nutzung soll dem dringenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Stuttgart Rechnung getragen werden (siehe Gliederungsziffer 9 der Begründung zur FNP-Änderung). Die Nutzung einer Kindertagesstätte wird als Wohnfolgeeinrichtung und mit der vorliegenden Größe als städtebaulich verträglich angesehen. Sonstige Nutzungen sollen an dieser Stelle jedoch nicht zulässig sein. Auch mit Blick darauf, dass die Fläche bereits baulich genutzt wird und das Grundstück bereits davor nicht landwirtschaftlich, sondern zu Lagerzwecken genutzt wurde, wird die planungsrechtliche Umwandlung in eine Gemeinbedarfsfläche als vertretbar angesehen.

Die Bodeninanspruchnahme für die Kita Eierstraße wurde im Rahmen der stadtweit jährlich erfolgenden BOKS-Bilanz im Zeitraum 2012 - 2015 (siehe GRDRs 531/2015) als nicht erheblich eingestuft, da keine Böden der Qualitätsstufe 4 (Verschlechterung um > 1 Stufe auf > 500 m²) betroffen waren.

Mit Blick auf die planungsrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf die Zuordnung des Ausgleiches zur Grünflächendarstellung der „Grünen Fuge“ am Killesberg, auf die vorgesehenen Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit den Konkretisierungen zu der zugeordneten externen Ausgleichsmaßnahme hingewiesen.

1.5. Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)

(vgl. dazu auch die Abbildungen 3 und 4)

Planungsvorgaben	Entwicklungsziele der Planungsvorgaben und Berücksichtigung derselben bei der Planaufstellung
Regionalplan – Darstellungen der Raumnutzungskarte	Der aktuelle Regionalplan des Verbands Region Stuttgart stellt das Plangebiet nachrichtlich als „Landwirtschaft/sonstige Fläche“ dar. Dies steht den Planungsabsichten nicht entgegen.
Regionalplan – Ziele, Grundsätze, nachrichtliche Übernahmen	Den Planungsabsichten stehen keine raumordnerischen Ziele entgegen.
Darstellungen Landschaftsrahmenplan	Bereich mit sehr hoher Bedeutung für die Landschaftsfunktion Klima/Luftreinhaltung. In der Abwägung zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Belangen sind

Planungsvorgaben	Entwicklungsziele der Planungsvorgaben und Berücksichtigung derselben bei der Planaufstellung
	die Auswirkungen auf die Landschaftsfunktion vertretbar (siehe auch Aussagen zum Rahmenplan Halbhöhenlagen in der Tabelle weiter unten).
Darstellungen Landschaftsplan	Im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes ist ein Streuobstwiesenkomplex/Gütle sowie ein Erhalt/Entwicklung von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern (für die hier verdolte Hahnklinge) dargestellt. Die Darstellung des Landschaftsplanes ist daher mit Blick auf die zu sichernde Kita-Nutzung und die erforderliche FNP-Änderung anzupassen.
Flurbilanz	-
Biotopverbund (Land, Region, LHS)	Ungelenkte Sukzession in verwaldeten Gartenbereichen (südlich anschließend an Kita), Renaturierung von Bach-/Grabenabschnitten einschließlich ihres Zusammenflusses in den Gewannen Hahnklinge und Eiernest am Ortsrand von Heslach: nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen
STEK	Keine Aussagen für den Geltungsbereich.
Städtebauliche Rahmenpläne, sonstige Konzeptionen	<p><u>Rahmenplan Halbhöhenlagen</u></p> <p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt in Qualitätsbereich 1, in welchem aus Gründen der Luftqualität, der Durchgrünung der Hänge und der Einfügung ins Stadtbild besonders hohe Anforderungen an Neubauprojekten und bauliche Erweiterungen zu stellen sind. Die Kita liegt weder in einer Aussichtsstraße, noch in einem gut einsehbaren Stadtbildbereich. Sie fügt sich städtebaulich in die Umgebung ein.</p> <p>Die planungsrechtlich gesicherten Grünflächen im Qualitätsbereich 1 sollen – abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie z. B. von zwingenden öffentlichen Bedürfnissen (...) – grundsätzlich erhalten bleiben (s. S. 11, Rahmenplan Halbhöhenlagen). Hierzu zählt die Sicherung von Plätzen zur Kinderbetreuung, die die FNP-Änderung erforderlich macht.</p> <p>In der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange wurde die Planung aus folgenden Gründen mit den Zielen des Rahmenplans Halbhöhenlagen als vereinbar betrachtet: Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus. Die für den Geltungsbereich ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit der Kaltluftströmungen lassen keine maßgebliche Beeinträchtigung durch die Planung erwarten. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Baufenster für das Gebäude der Kindertagesstätte parallel zu den Kaltluftströmungen, Ausgleichsmaßnahme Dachbegrünung bei</p>

Planungsvorgaben	Entwicklungsziele der Planungsvorgaben und Berücksichtigung derselben bei der Planaufstellung
	Neubau) ist eine Konfliktlösung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist dies auch so vorgesehen.
Sonstige Fachpläne Dritter, soweit nicht im Regionalplan oder im rechtsgültigen Flächennutzungsplan abgebildet	-



Abbildung 3: Ausschnitt Raumnutzungskarte Regionalplan mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Bandierung)



Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan mit Abgrenzung des Plangebietes

1.6. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen (Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)

Hinweis: Detailliertere Angaben sowie Ausführungen zur Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgen bei den jeweiligen Schutzgütern.

Fachgesetz /Fachplanung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BauGB/BNatSchG/NatSchG/BBodSchG/BImSchG	
Schutz der menschlichen Gesundheit	Der durch Hol- und Bringverkehr verursachte Verkehrslärm wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die von der Kindertageseinrichtung selbst hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Kinderlärm von Kindern unter 14 Jahren gilt als sozial adäquat, Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.
Schutz von Tieren und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Biotopverbund	Artenschutzgutachten vorhanden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzverpflichtungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vorgesehen.
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden / Bodenschutz / Umwandlung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen	Umnutzung von ehemaliger, wenn auch planungsrechtlich nicht zulässiger Lagerfläche. Wegfallende Retentionsfunktion des Bodens wird durch Dachbegrünung und sonstiges Regenwassermanagement beim Neubau teilweise kompensiert.
Schutz von Grund- und Oberflächengewässern	Oberflächengewässer: Keine Verschlechterung, allerdings auch keine Verbesserung, da Renaturierung/Offenlegung der Hahnklinge in diesem Bereich lt. Auskunft des Tiefbaumamts vom 16.02.2018 nicht möglich ist. Die Hahnklinge ist bereits als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Der Kanal von Degerloch kommend ist aufgrund der vorhandenen Mischwasserführung nicht renaturierbar. Grundwasser: Die verringerte Neubildung von Grundwasser durch die ermöglichte bauliche Versiegelung kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch verschiedene Festsetzungen (z. B. zur Dachbegrünung oder weiteren Pflanzverpflichtungen) gemindert werden.
Schutz des Lokalklimas, Klimaschutz und Klimaanpassung, Ziele des Luftreinhalteplans	Es wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Hier sind entsprechende Festsetzungen z. B. zur Stellung der Baukörper bzw. Gebäudehöhe möglich.
Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes	Es wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Hier sind entsprechende Festsetzungen z. B. Dachbegrünung bzw. Gebäudehöhe möglich.
Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung)	Siehe unten, Gliederungsziffer 7 im Umweltbericht.

Fachgesetz /Fachplanung	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Landschaftsplan	Verkleinerung des Streuobstwiesenkomplexes, der ohne die Planung auch im Bereich des bisherigen Lagerplatzes wieder hätte entwickelt werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können verschiedene Festsetzungen zur besseren Einbindung der Kita in die umgebende offene Landschaft aus Gärten, Streuobstwiesen, Waldrand und Weinbergen beitragen und die Vermeidung der Überbauung der verdolten Hahnklinge sicherstellen.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Auf FNP-Ebene nicht relevant.
WHG, WG	
Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
Heilquellenschutzgebiete	Lage in der Außenzone, wird nicht beeinträchtigt.
Überschwemmungsgebiete	Lediglich ein kleiner Teilbereich von Flst. 12095 am Rande des Geltungsbereiches der FNP-Änderung liegt in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100). Das Überschwemmungsgebiet wird damit auf Grund der nicht parzellenscharfen Darstellungsschärfe praktisch nicht oder nur sehr marginal berührt.
Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete (HQ _{Extrem})	Der nordöstliche Grundstücksbereich der Kita zur Eierstraße und die Straßenfläche selbst liegen in der Überflutungsfläche HQ _{Extrem} (seltenes Ereignis). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte entsprechend Rechnung getragen wird (z. B. durch Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche).
BNatSchG, NatSchG	
Natura 2000-Gebiete	Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
Naturschutzgebiete	Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.
Landschaftsschutzgebiete	LSG angrenzend, wird nicht beeinträchtigt.
Naturdenkmale	Im Plangebiet liegen keine Naturdenkmale.
Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. m. § 33 NatSchG)	Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Biotopen.

1.7. Planungsbezogen bedeutsame Beurteilungswerte (BauGB Anlage 1 S. 1 Nr. 1b BauGB)

Im Zusammenhang mit der Planung werden Beurteilungswerte (Grenzwerte, Richtwerte und Orientierungswerte) aus folgenden Regelwerken relevant:

Regelwerke / Beurteilungswerte	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Lärm	

X	DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau	Der durch Hol- und Bringverkehr verursachte Verkehrslärm ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die von der Kindertageseinrichtung selbst hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.
	4. BImSchV – genehmigungsbedürftige Anlagen	Nicht relevant
X	16. BImSchV – Verkehrslärm Straße und Schiene	Der durch Hol- und Bringverkehr verursachte Verkehrslärm ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.
	18. BImSchV / Freizeitlärmrichtlinie – Sportlärm/Freizeitlärm	Nicht relevant.
	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	Nicht relevant.
	TA Lärm	Nicht relevant.
Luftschadstoffe		
X	39. BImSchV (insbes. PM10, NOx)	Lage am Ortsrand mit niedriger Vorbelastung. Durch die FNP-Änderung werden keine relevanten zusätzlichen Belastungen hervorgerufen.
	TA Luft	Nicht relevant.
Sonstige		
	Geruchsimmissionsrichtlinie (beeinträchtigende Gerüche)	Nicht relevant
	Erschütterungen	Nicht relevant
	12. BImSchV – (Störfall-Verordnung)	Nicht relevant
	Leitfaden KAS-18 (Abstandsempfehlungen)	Nicht relevant

2. Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)

2.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Schutzgut Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet. Der Aspekt schwere Unfälle / Katastrophen wird im Kapitel 6 abgearbeitet.

Bestand

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 bestand bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert. Teilweise waren Ruderalvegetation und Baumbestand mit mehreren Fichten und einigen z.T. älteren Laubbäumen vorhanden. Planungsrechtlich wurde die Lagerfläche 1981 mit den umgebenden Gärten im Zusammenhang mit dem Bau des Heselbacher Tunnels als Teil eines übergeordneten Grünzugs mit Wegen, Sport- und Spielflächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt, bislang aber nur teilweise umgesetzt.

Südlich und östlich angrenzend befinden sich überwiegend Kleingärten, auf der nordöstlichen Seite der Eierstraße Wohngebäude. Nordwestlich angrenzend zwischen Karl-Kloß-Straße (B14 Tunnelzufahrt) und Eierstraße liegt eine öffentliche Grünanlage mit Spiel- und Sportplatz.

ÖPNV-Anbindung: Buslinie 41 (ca. 400 m), Stadtbahn am Erwin-Schoettle-Platz (ca. 900 m).

Vorbelastungen

Lärm:

Lärm: Straßenverkehr - Tag-Abend-Nacht - lt. Lärmkartierung 2017: 50-55 db(A); Nachts: < 45 dB (A)

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden eingehalten.

Lärm Schiene/Gewerbe/Freizeit, Sport: Nicht relevant

Überschreitung von Beurteilungswerten im Plangebiet und/oder benachbart liegenden Flächen

Es werden folgende Beurteilungswerte überschritten: keine
(Zu Überschreitungen der Beurteilungswerte bei Luftschadstoffen vgl. Ausführungen zu Klima und Luft)

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt eine nur untergeordnete Fläche am südlichen Rand der bisher als öffentlichen Grünanlage festgesetzten Fläche ein. Der Zugang zu den angrenzenden Naherholungsflächen über den nordwestlich angrenzenden Weg 6 (Flst. 12131/1) wird nicht beeinträchtigt.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:		X		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten	Lärmkartierung Stuttgart 2017 (LHS, Amt für Umweltschutz)			

2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB)

Bestand

Auf dem städtischen Grundstück Eierstraße 154 bestand bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte ein eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert. Teilweise waren Ruderalvegetation und einzelne Sukzessionsgehölze (Robinie, Weide, Kirsche) vorhanden. An den Grundstücksrändern stocken bereits auf Nachbargrundstücken mehrere Fichten und einige z.T. ältere Laubbäume (Esche, Ahorn).

Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten: Artenschutzgutachten von 2014 (Zustand vor Bau der Kindertagesstätte), Belange wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erledigt/bearbeitet.

Schutzgebiete:	
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet)	Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten.
Naturschutzgebiete:	Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.
Landschaftsschutzgebiete:	Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Schimmelhüttenweg (direkt östlich angrenzend) sowie des LSG Waldfriedhof-Dornhalde (ca. 50 m südlich angrenzend).
Naturdenkmale	Im Geltungsbereich liegt kein Naturdenkmal.
Besonders geschützte Biotope	Im Geltungsbereich liegen keine besonders geschützten Biotope. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegt das besonders geschützte Biotop: ca. 35 m östlich und 80 m südöstlich „Trockenmauern am Schnarrenberg zwischen Heschlach und Degerloch“ sowie ca. 60 m östlich „Feldgehölz mit Fels und Bach zwischen Heschlach und Degerloch“
Besonders und streng geschützte Arten:	
<p>Im Planungsgebiet <u>und angrenzend</u> kommen folgende besonders und / oder streng geschützte Arten vor: insgesamt <u>22 Vogelarten</u>, darunter 19 Brutvogelarten und drei Nahrungsgäste. Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz <u>besonders</u>, der <u>Grünspecht ist darüber hinaus streng geschützt</u>. Vier Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (Vorwarnliste) verzeichnet, davon Grauschnäpper, Haussperling und Türkentaube als Brutvogelarten sowie Girlitz als Nahrungsgast. Aufgrund der gehölzreichen Umgebung wurde ein relativ vielfältiger Vogelbestand festgestellt (u.a. Buntspecht, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Singdrossel, Girlitz und Zaunkönig).</p> <p><u>3 Fledermausarten (streng geschützt)</u>: Der Gehölzbestand wird regelmäßig von mehreren Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Zwergfledermaus als häufigste Art sowie Raufhautfledermaus, beide mit Quartierverdacht, Großer Abendsegler als Nahrungsgast.</p>	

Vorbelastungen

Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Plangebiet ist von mittlerem Wert bezüglich der hier anzutreffenden und ggf. zu schützenden Lebensräume. Artenschutz: Türkentaube am östlichen Rand des Geltungsbereichs, Haussperling (Vorwarnliste BW + D), Zwerg-, Rauhaufledermaus mit Quartiersverdacht.

Wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erledigt/bearbeitet

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Tiere und Pflanzen			X	
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebiet von Stuttgart Süd, Eierstraße – Standort Kindertagesstätte, August 2014 Auftraggeber: Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart			

2.3. Schutzgut Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB)

Bestand

Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrunderkarte von Stuttgart) im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) sowie der Stuttgart-Formation (Schilfsandsteine, Dunkle Mergel). Diese werden vollständig von bis zu 3 m mächtigen, in der Nordosthälfte des Plangebietes bis zu 6 m mächtigen holozänen Abschwemmmassen verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Vorbelastungen

Teilversiegelung durch Schotterflächen und Lagerplatz

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind für das Plangebiet nur geringe bis mittlere Wertigkeiten anzunehmen.

Bodenqualität nach Karte BOKS: gering. Eine Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) wurde bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses zum Bau der Kita im April 2013 erstellt (für Einzelheiten siehe Umweltbericht zum Bebauungsverfahren, Gliederungsziffer 7).

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Boden und Fläche:	1	2	3
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB), 19. Oktober 2018. Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, 13. November 2018. Karten zum Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)	x		

2.4. Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG)

Grundwasser

Bestand

Grundwasser ist in einer Tiefe von etwa 5-8 m unter der Geländeoberfläche zu erwarten (großräumige Grundwassersituation, kleinräumige Abweichungen sind möglich).

Lage in Schutzgebieten:	
Wasserschutzgebiete:	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
Heilquellenschutzgebiete:	Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes.

Vorbelastungen

Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert (teilversiegelt).

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Die Bedeutung bezüglich Grundwassergewinnung ist aufgrund der anstehenden und bereits teilversiegelten Böden relativ gering.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand			1	2	3
Schutzgut Grundwasser:				x	
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB), 19.10.2018. Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, 13. November 2018.				

Oberflächengewässer

Hinweis: Der Aspekt Gewässer als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen abgearbeitet, der Aspekt Gewässer als Element der Landschaft und als Element der naturnahen Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Bestand

Das ehemals als Bach oder Graben vorhandene Fließgewässer in der Hahnklinge ist seit langem vollständig verdolt und als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Die Gewässergüte ist somit nicht zu ermitteln und nicht relevant. Auf Grund der nur temporär wasserführenden Bachzuläufe und der fehlenden Fortführung des Bachlaufs ist eine Renaturierung des Gewässerlaufs im Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht vorgesehen.

Der nordöstliche Bereich des Plangebiets zur Eierstraße liegt z.T. in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis).

Lage in Schutzgebieten:	
Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten:	Das Planungsgebiet liegt z.T. im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten HQ _{Extrem} (seltenes Ereignis)

Vorbelastungen

Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden: keine

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Lage einer kleinen Teilfläche des Geltungsbereichs in der Überflutungsfläche HQ_{Extrem} (seltenes Ereignis) ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Oberflächengewässer:		x		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Stellungnahme Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, 13. November 2018			

2.5. Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB)

Bestand

Lage am westlichen Ende der Hahnklinge im Grünzug Eiernest und im Übergang zur Bebauung.

Der Geltungsbereich ist nach dem Klimaatlas Region Stuttgart (Hrsg.: Verband Region Stuttgart, 2008) innerhalb eines Gebiets bzw. innerhalb Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität gelegen. Dementsprechend wird die Fläche im Rahmenplan Halbhöhenlagen (Hrsg.: Landeshauptstadt Stuttgart, 2008) als eine im Qualitätsbereich 1 gelegene Kaltluftbahn bezeichnet. Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus.

Vorbelastungen

Keine relevanten Vorbelastungen. Bis zur Errichtung der heute bestehenden Kindertagesstätte: eingezäunter Lager- und Abstellplatz für Baumaterialien, Geräte und Fahrzeuge. Das Grundstück war teilweise geschottert, aber unbebaut.

Überschreitung von Beurteilungswerten

Es werden im Plangebiet und/oder auf benachbart liegenden Flächen im Ist-Zustand keine luftschadstoffspezifischen Beurteilungswerte / Immissionsgrenzwerte überschritten.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Durch die Lage in einer Kaltluftbahn am Ende der Hahnklinge hat der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft. Bei Strahlungswetterlagen bilden sich der Orografie folgende Kaltluftströmungen aus. Die im Bereich des Plangebiets ermittelte Volumenstromdichte und Mächtigkeit dieser Strömungen lassen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erwarten.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Klima und Luft:				x
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Klimaatlas Region Stuttgart (Hrsg.: Verband Region Stuttgart, 2008) Rahmenplan Halbhöhenlagen (Hrsg.: Landeshauptstadt Stuttgart, 2008)			

2.6. Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand

Grundstück am Ende der Eierstraße im Übergang zwischen Siedlungsbereich und Landschaft. Lage im Talbereich der Hahnklinge. Nördlich der Eierstraße Wohngebäude mit Garagen. Südlich angrenzend Kleingärten und Wald.

Vorbelastungen

Vornutzung als Lagerplatz am Ende der Eierstraße. Das öffentliche Wegenetz endet am Wendehammer. Keine Fortführung des öffentlichen Wegenetzes entlang der Hahnklinge.

Karl-Kloß-Straße und Eierstraße begrenzen die Erholungsräume im Nordwesten.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Aufgrund der Vornutzung als Lagerplatz, der Randlage in der bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche gemäß Bebauungsplan 1981/2 und der fehlenden öffentlichen Wegeverbindungen vom Geltungsbereich in die Landschaft wird dem Schutzgut Landschaft und Erholung eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Landschaft:			x	
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Luftbild Ortsbegehung			

2.7. Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB)

Bestand

Keine Kulturgüter, kein kulturelles Erbe und keine sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe.

Vorbelastungen

keine

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

Keine Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungsrahmen:

1 = Nachrangig/geringe Bedeutung

2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung

3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand		1	2	3
Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:		X		
Ausgewertete Grundlagen/Untersuchungen/Gutachten:	Städtisches Geo-Informationssystem Geoline.pro			

2.8. Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7i BauGB)

Erläuterung zu den Wechselwirkungen

Im Plangebiet bestehen die im städtischen Ökosystem üblichen Wechselwirkungen. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wechselwirkungen sind bei dieser FNP-Änderung besonders relevant.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
 Umweltprüfung - Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Wechselwirkungen – Matrix

von: auf	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Boden und Fläche	Wasser / Grundwasser	Klima und Luft	Landschaft / Erholung in der Landschaft	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung		s. Klima und Luft s. Landschaft/Erholung			Luftqualität mit Einfluss auf die menschliche Gesundheit, Durchlüftung, Frisch- und Kaltluft, Mikro- und Mesoklima	Landschaft als Grundlage für die naturnahe Erholung	
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Inanspruchnahme / Zerschneidung von Lebensräumen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen		Lebensraum und Standortfaktor				
Boden und Fläche	Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung / Verlust von Boden	Einfluss auf die Bodenentwicklung,					
Wasser / Grundwasser		Vegetation als Wasserspeicher und -filter	Filter und Pufferfunktion, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung				
Klima und Luft	Beeinträchtigung der Durchlüftung	Bedeutung von Vegetationsstrukturen für den Klimaausgleich (Mikro-Mesoklima), Filterfunktion, Frischluftlieferant	Mikro- und Mesoklima, Kalt- und Frischluftproduktion, CO2-Speicherung			Luftleitbahnen, Kaltluftsammegebiet	
Landschaft / Erholung in der Landschaft	Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungsqualität	Vegetation als landschaftsbildprägende Struktur, Attraktivität der Landschaft / Erholungsqualität					
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter							

3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall) (Anlage 1 S. 1 Nr. 2a BauGB)

3.1. Darstellung der möglichen zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung / Prognose 0-Fall

Nutzungen im Gebiet:		Rahmenbedingungen außerhalb des Plangebietes	
X	Realisierung der mit der FNP-Darstellung festgelegten Grundzüge der räumlichen Planung	X	Realisierung der mit der FNP-Darstellung festgelegten Grundzüge der räumlichen Planung
	Realisierung von Planfeststellungen und sonstiger (fachrechtlich) genehmigter Vorhaben (soweit nicht im bestehenden FNP berücksichtigt)		Realisierung von Planfeststellungen und sonstiger (fachrechtlich) genehmigter Vorhaben (soweit nicht im bestehenden FNP berücksichtigt) soweit sie in das Plangebiet hineinwirken
X	Aufrechterhaltung/Wiederaufleben der ehemals (landwirtschaftlichen, gärtnerischen, sonstigen) Nutzungen		Sonstige Veränderungen (Erläuterungen siehe unten)
X	Auflassung der Nutzung, Brache, Sukzession	X	Keine veränderten Rahmenbedingungen mit Wirkungen auf das Plangebiet
	Sonstiges:		

Erläuterungen zu den künftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Umsetzung der im FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft bzw. der im Bebauungsplan bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche wäre in Anbetracht des geringen Nutzungsdrucks in diesem Bereich und der vielfältigen anderen Herausforderungen stadtweit sicher nicht zeitnah erfolgt, so dass neben dem Abbruch der bestehenden Kindertagesstättengebäude auch ein Brachfallen der Freiflächen kurz- bis mittelfristig eine sehr wahrscheinliche Option darstellt. Langfristiges Ziel wäre die Herstellung einer dargestellten Fläche für die Landwirtschaft bzw. der im Bebauungsplan bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche.

3.2. Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall

	<u>Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verbesserung gegenüber Ist-Zustand</u>	<u>Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand</u>
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung		x	
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt		x	
Boden und Fläche		x	
Grundwasser		x	
Oberflächengewässer	x		
Klima und Luft		x	

Landschaft, Erholung in der Landschaft		x	
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	x		
Sonstige Bewertungsaspekte	-		

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:	
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Bisherige FNP-Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen; bisherige B-Plan-Festsetzung (die ohne FNP-Änderung gleichbleiben würde): öffentliche Grünanlage Lärm: je nach Nutzung gleichbleibend bis besser Nutzbarkeit als Erholungsraum: besser
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Neuanlage einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. öffentlichen Grünanlage: besser
Boden und Fläche	Versiegelung bei Neuanlage einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. einer öffentlichen Grünanlage voraussichtlich geringer und somit mehr Bodenfunktionen gewährleistet
Grundwasser	Bei Neuanlage einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. einer öffentlichen Grünanlage wäre der Versiegelungsgrad voraussichtlich etwas geringer und damit die Grundwasserneubildung geringfügig besser.
Oberflächengewässer	Nicht betroffen
Klima und Luft	Höherer Grünflächenanteil bei Neuanlage einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. einer öffentlichen Grünfläche, aufgrund der geringen Flächengröße jedoch kaum relevant bzw. nur geringfügig besser
Landschaft, Erholung in der Landschaft	Landschaftsbild: durch Begrünung zur Eierstraße ist die Wirkung der Freiflächen mit einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. einer (halb-)öffentlichen Grünanlage vergleichbar; ohne Gebäude jedoch geringere Fernwirkung, somit geringfügig besser.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-
Sonstige Bewertungsaspekte	-

4. Alternativenprüfung/In Betracht kommende anderweitige Standorte und Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 S. 1 Nr. 2d BauGB, § 15 BNatSchG)

4.1. Prüfung von Standortalternativen

Standortalternativen wurden im gesamten Stadtbezirk Stuttgart-Süd gesucht (vgl. oben Ziffer 9 der Begründung zur FNP-Änderung). Da auch weiterhin ein Fehlbedarf an Kinderbetreuungsplätzen besteht, gibt es keine alternativen, sondern lediglich ergänzende Standorte.

4.2. Prüfung von Planungsvarianten

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Kita käme auf FNP-Ebene grundsätzlich auch die Darstellung einer Wohnbaufläche oder eine Kombination einer Wohnbaufläche/Grünfläche in Betracht. Eine Kinderbetreuungseinrichtung wäre in einem Wohngebiet zulässig bzw. ließe sich ein Bebauungsplan mit einer Gemeinbedarfsfestsetzung aus einer Wohnbauflächendarstellung entwickeln.

Beurteilung Planungsvariante „Wohnbaufläche“

Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung			
	<u>Keine Veränderung</u>	<u>Verbesserung</u>	<u>Verschlechterung</u>
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung			X
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt			X
Boden und Fläche			X
Grundwasser			X
Oberflächengewässer	X		
Klima und Luft			X
Landschaft, Erholung in der Landschaft			X
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nicht betroffen.		
Sonstige Bewertungsaspekte	X		

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:	
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Die Darstellung einer Wohnbaufläche ist gegenüber dem Prognose-0-Fall wahrscheinlich mit erhöhten Lärmemissionen verbunden. Die Auswirkungen können gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Kombination Wohnen/Grünfläche“ schlechter. Nutzbarkeit als Erholungsraum: schlechter
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Verschlechterung gegenüber einer naturnah angelegten öffentlichen Grünanlage. Die Auswirkungen könnten gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder

	etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Kombination Wohnen/Grünfläche“ schlechter.
Boden und Fläche	Versiegelung höher als bei einer öffentlichen Grünanlage. Die Auswirkungen könnten gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Kombination Wohnen/Grünfläche“ schlechter.
Grundwasser	Verschlechterung aufgrund der etwas höheren Versiegelung. Die Auswirkungen könnten gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Kombination Wohnen/Grünfläche“ schlechter.
Oberflächengewässer	Bei Starkregen ist mit größeren Mengen an abfließenden Oberflächenwasser zu rechnen. Wie stark die Verschlechterung ausgeprägt ist, hängt v. a. von den Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ab.
Klima und Luft	Bebauung und höhere Versiegelung führt zu einer Verschlechterung. Es ist nicht mit wesentlichen Unterschieden zwischen dem Planfall und den Planungsvarianten zu rechnen.
Landschaft, Erholung in der Landschaft	Verschlechterung des Landschaftsbildes durch Bebauung an der Eierstraße. Die Auswirkungen könnten gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Kombination Wohnen/Grünfläche“ schlechter.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-
Sonstige Bewertungsaspekte: Abwasser	Im Baufeld befindet sich eine Verdolung, die aufgrund der Höhenlage nicht überbaubar ist.

Beurteilung Planungsvariante „Kombination Wohnen/Grünfläche

Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung			
	<u>Keine Veränderung</u>	<u>Verbesserung</u>	<u>Verschlechterung</u>
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung			X
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt			X
Boden und Fläche			X
Grundwasser			X
Oberflächengewässer	X		
Klima und Luft			X
Landschaft, Erholung in der Landschaft			X

Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Prognose 0-Fall bei Realisierung			
	<u>Keine Veränderung</u>	<u>Verbesserung</u>	<u>Verschlechterung</u>
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nicht betroffen.		
Sonstige Bewertungsaspekte	X		

Kurzerläuterungen zu den getroffenen Einschätzungen:	
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Die Darstellung einer Wohnbaufläche ist gegenüber dem Prognose-0-Fall wahrscheinlich mit erhöhten Lärmimmissionen verbunden. Die Auswirkungen können gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Wohnen“ besser. Nutzbarkeit als Erholungsraum: schlechter
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Verschlechterung gegenüber einer naturnah angelegten öffentlichen Grünanlage. Die Auswirkungen können gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Vorteilhaft ist die Darstellungs-Kombination mit Grünflächen, die eine Mindestbegrünung sichert (die aber auch auf bei dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ohne eine solche Vorgabe seitens der Flächennutzungsplanung vorgesehen ist.) Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Wohnen“ besser.
Boden und Fläche	Versiegelung höher als bei einer öffentlichen Grünanlage. Die Auswirkungen können gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Vorteilhaft ist die Darstellungs-Kombination mit Grünflächen, die eine Mindestbegrünung sichert (die aber auch auf bei dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ohne eine solche Vorgabe seitens der Flächennutzungsplanung vorgesehen ist.) Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Wohnen“ besser.
Grundwasser	Verschlechterung aufgrund der etwas höheren Versiegelung. Die Auswirkungen können gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Vorteilhaft ist die Darstellungs-Kombination mit Grünflächen, die eine Mindestbegrünung sichert (die aber auch auf bei dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ohne eine solche Vorgabe seitens der Flächennutzungsplanung vorgesehen ist.) Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Wohnen“ besser.
Oberflächengewässer	Bei Starkregen ist mit größeren Mengen an abfließenden Oberflächenwasser zu rechnen. Wie stark die Verschlechterung ausgeprägt ist, hängt v. a. von den Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ab.
Klima und Luft	Bebauung und höhere Versiegelung führt zu einer Verschlechterung. Es ist nicht mit wesentlichen Unterschieden zwischen dem Planfall und den Planungsvarianten zu rechnen.

Landschaft, Erholung in der Landschaft	Verschlechterung des Landschaftsbildes durch Bebauung an der Eierstraße. Die Auswirkungen können gegenüber dem Planfall geringer (Realisierung einer Wohnnutzung auf der Wohnbaufläche) oder etwa gleich sein (Realisierung/Fortführung der Kita auf der Wohnbaufläche). Vorteilhaft ist die Darstellungs-Kombination mit Grünflächen, die eine Mindestbegrünung sichert (die aber auch auf bei dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ohne eine solche Vorgabe seitens der Flächennutzungsplanung vorgesehen ist.) Auswirkungen sind gegenüber Planvariante „Wohnen“ besser.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-
Sonstige Bewertungsaspekte: Abwasser	Im Baufeld befindet sich eine Verdolung, die aufgrund der Höhenlage nicht überbaubar ist.

Auf der Ebene des städtebaulichen/architektonischen Entwurfs wären Planungsvarianten denkbar, die die Planung hinsichtlich der Umweltauswirkungen optimieren können. Es wird diesbezüglich auf die Prüfung der Planungsvarianten im Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen.

4.3. Begründung der ausgewählten Standortalternative / Planungsvariante

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Kita käme grundsätzlich auch die Darstellung einer Wohnbaufläche oder eine Kombination einer Wohnbaufläche/Grünfläche in Betracht.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche könnte bei Realisierung einer wohnbaulichen Nutzung mit geringen Umweltauswirkungen verbunden sein. Jedoch ist die Realisierung einer wohnbaulichen Nutzung gerade nicht das Ziel, sondern die Sicherung des Kita-Standorts. Insoweit wird es als folgerichtig angesehen, diesen Standort nicht allgemein als Wohnbaufläche bzw. eine Kombination von Wohnen und Grünflächen darzustellen, sondern als Gemeinbedarfsfläche. Zudem werden die Inanspruchnahme der bisherigen Außenbereichsfläche und damit einhergehenden Umweltauswirkungen nur deshalb als vertretbar angesehen, weil sie sich mit dem öffentlichen Interesse einer angemessenen Kita-Versorgung im Stadtteil rechtfertigen lassen.

5. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c BauGB)

5.1. Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen

Die umweltrelevanten Wirkungen der Planung

	beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich
X	treten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches auf
	treten nur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf

Betroffene Schutzgüter außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

	Schutzgut:	Ort/Bereich der Wirkungen:
x	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Lärm: Geringfügige Zunahme des Verkehrsaufkommens durch GBD-Nutzung. Positiv: notwendige Kita-Plätze im Stadtbezirk werden erhalten.
x	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Verringerung des Nahrungshabitats seltener und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten
	Boden und Fläche	-
x	Wasser	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung
x	Klima und Luft	Hinsichtlich der dort auftretenden Kaltluftströmungen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch die bauliche Nutzung des Plangebiets zu erwarten. Geringe negative thermische Auswirkungen aufgrund der Aufheizung durch die bauliche Nutzung des Plangebiets sind jedoch nicht auszuschließen.
x	Landschaft, Erholung in der Landschaft	Fernwirkung der baulichen Nutzung beim Blick von oben (beschränkt sich auf einzelne oberhalb gelegene Gartengrundstücke am Rande der Hahnklinge)
	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-

5.2. Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiets (Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ff BauGB)

X	Es ergeben sich keine kumulierenden Auswirkungen.
	Es ergeben sich kumulierende Auswirkungen mit folgenden Vorhaben (Bestand / genehmigt)

5.3. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Aspekt Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet. Der Aspekt schwere Unfälle und Katastrophen wird in Kapitel 6 bearbeitet.

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte / Umsetzung des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Erläuterungen				
Wohnumfeld (flächenhafte Darstellungen im FNP)	Negativ: Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft/Grünfläche wäre größere Wohnumfeld-Aufwertung als Gemeinbedarfsnutzung Positiv: Erhalt notwendiger Kita-Plätze.		X	X	
Wohnumfeld – Ausstattung und Erreichbarkeit mit erholungsrelevanten Flächen (Grünflächen mit Zweckbestimmung, Wald und Freiflächen soweit im FNP dargestellt)	Die Errichtung erholungsrelevanter Infrastruktur/Flächen ist zukünftig auf dem Grundstück nicht mehr möglich bzw. zulässig.			X	
Emissionen / Immissionen Lärm	Auf Grund der Darstellung einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche ist mit einer gewissen, aber nicht erheblichen Lärmzunahme auf Grund der Verkehrszunahme und auf Grund Betriebsgeräusche der Gemeinbedarfseinrichtung zu rechnen. Für Detailuntersuchung ist auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verweisen.			X	X
Luftschadstoffe + Gerüche	vgl. SG Klima und Luft				
Veränderung von Wegebeziehungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Bereichen sowie zwischen Wohnstätten und Gemeinbedarfsflächen, Zentrale Lagen	Durch die FNP-Änderung wird die direkte und kurze Anbindung/Wegebeziehung zwischen Wohnbebauung und Gemeinbedarfsnutzung (z. B. Kita) ermöglicht.		X		
Sonstige Bewertungsaspekte:	-				

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Mit der FNP-Änderung sind keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen verbunden.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung und verbleibende Auswirkungen:</u>	Es ist insgesamt nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Positiv: Erhalt notwendiger Kita-Plätze.	1	2	3	4
			X	X	X
Ausgewertete Gutachten	Keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Lärmaktionsplan	Die Zielsetzungen des Lärmaktionsplanes sind nicht betroffen.
Lärminderungsplan	Die Zielsetzungen des Lärminderungsplanes sind nicht betroffen.
Luftreinhalteplan	vgl. SG Klima und Luft

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte: -
Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen: -
Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren: Ggf. weitere Untersuchungen zum Lärm und zu treffende Lärmschutzmaßnahmen.

5.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und b BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte / Umsetzung des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erläuterungen				
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotopkomplexen	Im Vergleich mit einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen beschränkt sich die Ausstattung der Freifläche bei einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche (z. B. einer Kita) wahrscheinlich auf kleinere Rasenflächen und Baumstandorte als naturnahe Biotop- und Nutzungstypen. Die Planung verursacht eine deutliche Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.			X	
Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Verlust von Nistplätzen und Nahrungshabitat von Haussperling, Grauschnäpper, Zwerg-, Rauhautfledermaus und Abendsegler.			X	
Biotopverbund, Biotopvernetzung (Trittsteinbiotope, linienhafte Vernetzungselemente), Barrieren	Geringfügige Verkleinerung von für den Biotopverbund bedeutsamen Wiesen- und Gehölzflächen			X	
Biodiversität/biologische Vielfalt / Vielfalt an Arten und Lebensräumen	Keine nennenswerte Verringerung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen	X			
Licht, Strahlung, Wärme	Auf FNP-Ebene nicht ermittelbar; es wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.				X

		1	2	3	4
Schutzgebiete/geschützte Tiere und Pflanzen:					
Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete:	Nicht betroffen.	X			
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete:	Nicht betroffen.	X			
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete:	LSG Nr.: angrenzend: Schimmelhüttenweg und Waldfriedhof-Dornhalde - keine Auswirkungen	X			
Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten:	Wegfall (potenzieller) Nistplätze von Vögeln (u.a. Haussperling) sowie von möglichen Fledermausarten:			X	

		1	2	3	4
	Quartieren; Verkleinerung des Nahrungshabitats beider Artengruppen (nicht erheblich)				
Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:	Grünspecht, Brutvogel außerhalb des Planungsbereiches nachgewiesen	X			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die FNP-Änderung wird eine Ausgleichsfläche im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg zugeordnet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist.

		1	2	3	4
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und verbleibende Auswirkungen:</u>	<p>Die FNP-Änderung steht der Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen im Sinne der bisher hier festgesetzten öffentlichen Grünanlage bzw. dargestellten Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen entgegen, der Anteil der nicht versiegelten und begrünt Flächen nimmt deutlich ab. Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die FNP-Änderung wird die Darstellung einer Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg zugeordnet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Zuordnung der Ausgleichsfläche im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg und der Konkretisierung der Ausgleichmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht mit verbleibenden nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.</p>	X			X
Ausgewertete Gutachten	Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten, Eierstraße – Standort Kindertagesstätte (Quetz, Büro für Landschaftsplanung Koch 2014)				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die FNP-Änderung wird die Darstellung einer Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg zugeordnet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist. Entsprechende Maßnahmen sind erforderlich und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen und zu konkretisieren. Im parallel zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Wirkungen:

- Begrünungsfestsetzung (pv): Verwendung blütenreicher Saatgutmischungen, Baumneupflanzungen, Fassadenbegrünung
- Anbringen von Nistkästen für Vögel (Haussperling) und Fledermäuse
- Dachbegrünung bei Neubau
- Hinweise: Verringerte Betriebsdauer der Außenbeleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder je nach Beleuchtungsbedarf

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen:

Als externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Zuordnung zu Teilflächen folgender bereits umgesetzter Maßnahmenflächen: Herstellung einer öffentlichen Grünfläche mit Bäumen, Wiesenflächen, Spielplätzen, Wasserflächen, Wegen ... (Versiegelungsgrad ca. 15 %) im Bereich der „Grünen Fuge“ (ehem. Messehallen) in Stuttgart-Nord

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren:

s. O.

5.5. Schutzgut Boden und Fläche - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Bodenfunktionen	Erläuterungen				
Filter und Puffer für Schadstoffe/Schutz des Grundwassers	Geringfügige Verringerung von Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen			X	
Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit	Vorher Lagerplatz, zwar FNP-Darstellung als Landwirtschaftliche Fläche, im B-Plan jedoch als öffentliche Grünanlage festgesetzt → keine Relevanz als Standort für Kulturpflanzen	X			
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt/Retention von Niederschlagswasser	Geringe nutzbare Feldkapazität und somit derzeit und zukünftig keine Bedeutung als Ausgleichskörper	X			
Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Nicht bekannt.	X			
Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen	Diesbezüglich bedeutsame Böden (bspw. besonders trockene oder nasse Standorte) befinden sich nicht im Plangebiet.	X			
Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen	Zwar als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, jedoch nicht tatsächlich als solche genutzt.	X			
Flächeninanspruchnahme, Flächenqualität, Flächeneffizienz	Durch die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Gemeinbedarfsfläche wird eine bauliche Nutzung ermöglicht bzw. gesichert. Damit wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bei Aufgabe der bestehenden Kita als Frei- und Grünfläche entwickelt werden könnte. Dies wird jedoch vor dem Hintergrund der verbleibenden großflächigen Grünflächen und des geringeren Bedarfs für öffentliche Grünflächen am Siedlungsrand im Übergang zu Gärten und Wald als vertretbar angesehen. Eine höhergeschossige Ausnutzung der Grundfläche kommt aufgrund der Art der Nutzung und der städtebaulichen Rahmenbedingungen nicht in Frage, weshalb auch die Flächeneffizienz bereits relativ gut ist. Besser wären nur Doppelnutzungen auf Gewerbe- und Gemeinbedarfsnutzungen, welche jedoch bezüglich der nötigen Freiflächen für eine KITA und die gewünschte Dachbegrünung wiederum nicht optimal sind, weshalb beide Arten von KITA-Gebäuden weiterhin je nach örtlicher Gegebenheit zum Einsatz kommen sollten.				

	Die Bodeninanspruchnahme für die Kita Eierstraße wurde im Rahmen der stadtweit jährlich erfolgenden BOKS-Bilanz im Zeitraum 2012 - 2015 (siehe GRDRs 531/2015) als nicht erheblich eingestuft, da keine Böden der Qualitätsstufe 4 (Verschlechterung um > 1 Stufe auf > 500 m ²) betroffen waren (für Einzelheiten siehe auch Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan).
--	--

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:
Keine erforderlich.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen vorgesehen, wie z. B. Pflanzverpflichtung pv mit Mindestanteil der zu begrünenden Flächen von 15 %, Herstellung von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche und verbleibende Auswirkungen:</u>	Es sind keine erheblich negativen Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche festzustellen.	1	2	3	4
		X			
Ausgewertete Gutachten	Keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:
-
Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:
-
Umgang mit Altlasten / erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Altlasten und zum Schutz der menschlichen Gesundheit:
-
Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren:

5.6. Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr. 7a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78b WHG

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Wasser	Erläuterungen				
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen	Nicht zu erwarten	X			
Grundwasser – Verschmutzung durch Schadstoffeinträge	Nicht zu erwarten	X			
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubildungsraten	Die zusätzliche Überbauung mit einer Gemeinbedarfs-einrichtung und Erschließung führt aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der bindigen Böden nur zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildung.			X	
Oberflächengewässer – Gewässerstruktur	Das ehemals als Bach oder Graben vorhandene Fließgewässer in der Hahnklinge ist seit langem vollständig verdolt und als Mischwasserkanal ausgebaut. Ein Vorfluter ist nicht mehr vorhanden. Auf Grund der nur temporär wasserführenden Bachzuläufe und der fehlenden Fortführung des Bachlaufs ist eine Renaturierung eines Gewässerlaufs im Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht vorgesehen, wäre jedoch aufgrund der zurückgesetzten Lage des Baufensters auch weiterhin noch möglich.	X			
Oberflächengewässer – Gewässergüte	Oberflächengewässer sind nur verdolt als Teil der Kanalisation vorhanden.	X			
Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete, Retention oberflächlich abfließender Niederschlagsmengen	Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Die Verringerung des Abflussquerschnitts eines Gewässers ist mit der Planung nicht verbunden. Insgesamt kommt es durch die zusätzliche Überbauung zu einer geringeren Retentionsfähigkeit der Oberflächen und zu einem schnelleren, geringfügig höheren Abfluss.			X	

		1	2	3	4
Schutzgebiete:					

		1	2	3	4
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete:	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	X			
Auswirkungen auf Heilquellenschutzgebiete:	Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets. Die entsprechenden grundwasserschützenden Vorschriften sind auf der nachfolgende Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung zu beachten.	X			X
Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	Lediglich ein kleiner Teilbereich von Flst. 12095 am Rande des Geltungsbereiches der FNP-Änderung liegt in einem Überschwemmungsgebiet (HQ ₁₀₀). Das Überschwemmungsgebiet wird damit auf Grund nicht parzellenscharfen Darstellungsschärfe praktisch nicht oder nur sehr marginal berührt. Insgesamt kommt es durch die zusätzliche Überbauung jedoch zu einer geringeren Retentionsfähigkeit der Oberflächen und zu einem schnelleren, geringfügig höheren Abfluss.			X	

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

Es sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhalts und damit zum Ausgleich der nachteiligen, aber nicht erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen, z. B. eine verringerte Oberflächenversiegelung durch wasserdurchlässige Bauweise von Wegen, Plätzen und Stellplätzen und Festsetzung zum Regenwassermanagement.

		1	2	3	4
<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Wasser und verbleibende Auswirkungen:</u>	Unter Berücksichtigung der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beabsichtigten Festsetzungen ist nicht mit verbleibenden nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.	X			X
Ausgewertete Gutachten	Keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

-

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

-

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren:

-

5.7. Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Klima und Luft	Erläuterungen				
Thermische Auswirkungen – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)	Verringerung und Wegfall potentiell thermisch ausgleichender Strukturen			X	
Thermische Auswirkungen – Neuanlage thermisch belastend wirkender Strukturen oder Betriebstätigkeiten (Baukörper, Versiegelung, Wärme)	Neuanlage thermisch belastender Strukturen			X	
Kaltluftentstehung – Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten	Die Verringerung Kaltluft produzierender, potentieller Rasen- und Wiesenflächen lässt eine nachteilige, jedoch nicht erheblich nachteilige Beeinträchtigung erwarten.			X	
Durchlüftung und Kaltluftströmungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungswetterlagen und Beeinträchtigung der Durchlüftung	Die im Bereich der Standortfläche ermittelte Volumendichte und Mächtigkeit dieser Strömungen lassen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche erwarten. Geringfügige, die Kaltluft abschwächende Wirkungen sind aufgrund der zusätzlichen Baumasse und Versiegelung nicht auszuschließen.			X	
Luftschadstoffe – Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände	Verringerung potentieller, für die Filterung von Luftschadstoffen bedeutsamer Vegetationsbestände			X	
Luftschadstoffe – direkte (Hausbrand, gewerbliche und industrielle Emissionen/Immissionen) und indirekte (Emissionen/Immissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen) Wirkungen	Keine maßgebliche Veränderung zu erwarten. Der Mehrverkehr durch eine Gemeinbedarfseinrichtung führt nicht zu einer veränderten Beurteilung der lufthygienischen Situation, weder lokal noch stadtweit.	X			
Gerüche	Nicht betroffen.	X			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

Es sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen, aber nicht erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen, z. B. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung Neubau, Begrünungsmaßnahmen inkl. Baumpflanzungen.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und verbleibende Auswirkungen:</u>	Es ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf FNP-Ebene zu rechnen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollen die nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen weiter gemindert werden.	1	2	3 X	4
Ausgewertete Gutachten	Klimaatlas Verband Region Stuttgart				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte: -
Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen: -
Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren: -

5.8. Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft	Erläuterungen				
Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft	Das bestehende Gebäude ist von der Straße zurückversetzt. Es ist im Bebauungsplan vorgesehen, die Freiflächen der Kita entsprechend der Bestandssituation zur Eierstraße bzw. den angrenzenden Wohngebäuden anzuordnen. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Zusätzliche Minderung der Auswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung von Pflanzverpflichtungen für der Dach- und Freiflächen.			X	
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)	Keine charakteristischen Elemente vorhanden	X			
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	Keine Beeinflussung von Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	X			
Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken	Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Auswirkungen.	X			
Gestaltung Ortsrand/Einbindung in die Landschaft	Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Auswirkungen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zur gestalterischen Aufwertung des Straßenzugs vorgesehen.	X			
Erholungsrelevante Infrastruktur (Rad- und Wanderwege)	Nicht betroffen	X			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

Es liegen keine erheblich nachteiligen Wirkungen vor.

Es sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen, aber nicht erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen z. B. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung Neubau, Begrünungsmaßnahmen inkl. Baumpflanzungen.

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung in der Landschaft und verbleibende Auswirkungen:</u>	Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung in der Landschaft zu rechnen.	1 X	2	3	4
Ausgewertete Gutachten	- Luftbild - Ortsbegehung				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

-

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

-

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren:

-

5.9. Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - § 1 Abs. 6 Nr. 7d, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine erheblich nachteilige Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Auswirkungen
- 4 = vertiefende Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erläuterungen				
Baudenkmale einschließlich Umgebung	Keine vorhanden	X			
Sonstige historisch - kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles	Keine vorhanden	X			
Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente	Keine vorhanden	X			
Archäologische Funde	Keine vorhanden	X			
Sonstige Sachgüter	Keine vorhanden	X			

Zu treffende Darstellungen im FNP zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

-

<u>Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und verbleibende Auswirkungen</u>	Es liegen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor.	1	2	3	4
		X			
Ausgewertete Gutachten	Keine				
Wissensdefizite/fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	Keine				

HINWEIS: Weitere Angaben entsprechend Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Vorgaben und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung oder nachfolgende Genehmigungsverfahren:

Bewältigung folgender, mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender Regelungsmöglichkeiten nicht zu lösender Konflikte:

-

Auf Grundlage verbindlicher Festsetzungen in der Bebauungsplanung oder auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren verbindlich zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltwirkungen:

-

Untersuchungsbedarf und Untersuchungsschwerpunkte im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren:

-

5.10. Wechselwirkungen - § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB

Keine erheblichen Auswirkungen.

5.11. Sonstige Bewertungsaspekte soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h, § 1a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b BauGB

Sonstige Bewertungsaspekte	Erläuterungen
Vermeidung von Emissionen	Auf der FNP-Ebene nicht relevant. Es wird auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (Erzeugung, Beseitigung, Verwertung)	Fachgerechte Entsorgung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften möglich
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Auf der FNP-Ebene nicht relevant. Es wird auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Darstellung von Plänen des Abfallrechtes	Es gilt die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
Klimaschutz / Auswirkungen des Vorhabens auf das Großklima	Es sind keine Auswirkungen auf das Großklima zu erwarten..
Klimaschutz / Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.
Klimaschutz / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

6. Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen - § 1 Abs. 6 Nr. 7j, Anlage 1 S. 1 Nr. 2b ee und 2e BauGB

Die aus der dargestellte sonstigen Gemeinbedarfsfläche entwickelbaren Bebauungspläne begründen keine Zulässigkeit von Vorhaben, die schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes verursachen könnten. Vorhandene Betriebe, Lagerstätten oder Nutzungen, welche schwere Unfälle und Katastrophen verursachen könnten, befinden sich außerhalb der jeweiligen Achtungsabstände zum Plangebiet.

7. Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die FNP-Änderung und der parallel aufgestellte Bebauungsplan dienen im Wesentlichen der Sicherung der bestehenden, bisher befristet genehmigten Bebauung mit den dazugehörigen Freianlagen. Durch beide Bauleitpläne sind keine wesentlichen Änderungen auf dem Grundstück gegenüber der heute bestehenden Situation zu erwarten. Planungsrechtlich sind durch sie jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Durch die Umwandlung der bisherigen Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (z. B. Erholung, Klima, Wasser, Boden) in eine sonstige Gemeinbedarfsfläche wird deshalb ein Ausgleich erforderlich. Der Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Darstellung der

Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Bereich der „Grünen Fuge“ (Parkanlage im Bereich der ehemaligen Messehallen am Killesberg) zugeordnet. Die Darstellung der Grünfläche am Killesberg wurde mit der 42. FNP-Änderung am 5. März 2009 rechtswirksam. Auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Zuordnung von einer auf dieser Fläche in Teilen bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme unter Rückgriff auf das baurechtliche Ökokonto der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist und durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht auch diverse Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen vor (z. B. Nistkästen für Haussperling und Fledermäuse, Pflanzvorschriften zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, Baumneupflanzungen und Dachbegrünungen). Unter Berücksichtigung der Zuordnung der Ausgleichsfläche im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg und der Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht mit verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

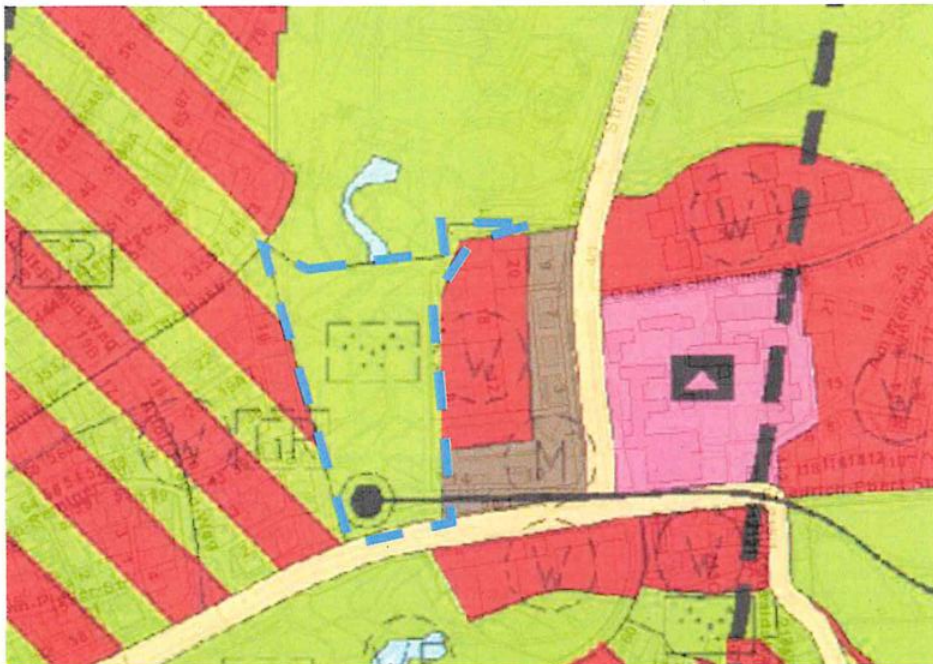


Abbildung 5: Geltender FNP für den Bereich der Grünen Fuge am Killesberg mit zugeordneter Grünflächendarstellung (blau umrandete Fläche)

8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) (§ 4c, Anlage 1 S. 1 Nr. 2c und 3b BauGB)

Es sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Ein Monitoring ist daher nicht erforderlich.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung – Anlage 1 S. 1 Nr. 3c BauGB

Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Kita ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuungseinrichtung festsetzen, weshalb dieser nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden, um die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen in eine sonstige Gemeinbedarfsflächen-Darstellung zu ändern.

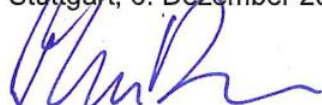
Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die FNP-Änderung wird eine Ausgleichsfläche im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg zugeordnet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der FNP-Änderung unter Berücksichtigung der Zuordnung einer Ausgleichsfläche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind/verbleiben bzw. bezüglich der Konfliktbewältigung auf die Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen werden kann.

10. Referenzliste der Quellen

Die für die Umweltprüfung herangezogenen Quellen sind jeweils bei den entsprechenden Kapiteln / Schutzgütern benannt.

Amt für Stadtplanung und Wohnen

Stuttgart, 6. Dezember 2022



Thorsten Donn

Amtsleiter